

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

3. S a t z u n g zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 Vom 28.09.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. V. m. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil in der Sitzung vom 19. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.12.2006, zuletzt geändert am 15.11.2010, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung (Anlage nach § 4 Absatz 1 Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Ziffern erhalten folgende Fassung:

29.	Baugenehmigung/Zustimmung	
29.1	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) und Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	5 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 €
29.2	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können sowie bei Werbeanlagen	150,00 € bis 3.000,00 €
29.3	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	150,00 € bis 1.000,00 €
29.4	Bauvorbescheid	150,00 € bis 1.000,00 €
29.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr nach Nr. 29.1, 29.2, 29.3, mindestens 110,00 €
29.11	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	4 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 €

31.	Bauabnahme / Bauüberwachung	
31.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und die angeordneten Abnahmen (§ 67 LBO)	1. v. T. der Baukosten, mind. 110,00 €
32.	Brandverhütungsschau	
32.1	Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand, 57,00 €/h zuzüglich Nebenauslagen
32.2	Nachschau zur Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand, 57,00 €/h zuzüglich Nebenauslagen
33.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	250,00 – 2.000,00 €
34.	Kenntnisgabeverfahren	
	Eingangsbestätigung für Wohngebäude sowie Verweigerung der Eingangsbestätigung	
34.1	- bis zu 2 Wohnungen	210,00 €
34.2	- für jede weitere Wohnung	105,00 €
34.3	- für Garagen, Nebenanlagen, Abbruch	105,00 €
36.	Entwässerungsgenehmigung	
36.1	- Im Rahmen der Baugenehmigung	70,00 €
36.2	- als gesonderte Genehmigung	130,00 €
37.	Baurechtliche Entscheidungen	
37.1	Rücknahme eines Antrags bei baurechtlichen Entscheidungen	1/2 der vollen Gebühr, mindestens 75,00 €
37.2	Ablehnung eines Antrags bei baurechtlichen Entscheidungen	5. v. T. der Baukosten, mindestens 150,00 €
39.	Wasserrechtliche Verfahren	57,00 €/h
40.	Naturrechtliche Verfahren	57,00 €/h
41.	Denkmalschutz/Denkmalpflege	
41.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung und Zustimmung	nach Zeitaufwand 28,50 € je angefangene 1/2 h

41.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Bau- denkmälern bei bescheinigten Aufwendungen	bis 2.500 €	75,00 €
		bis 25.000 €	100,00 €
		bis 50.000 €	200,00 €
		bis 250.000 €	300,00 €
		bis 500.000 €	500,00 €
		je weitere 500.000 €	500,00 €
41.3	Anordnungen		57,00 €/h

2. Die übrigen Ziffern bleiben unverändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister